

Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft an der

Friedrich-Schiller-Universität Jena

S C H I E D S S P R U C H

In dem Beschwerdeverfahren

nach § 33 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Samuel Ritzkowski,

– Beschwerdeführer:innen –

gegen

den Studierendenrat der FSU Jena,

vertreten durch den Vorstand,

– Beschwerdegegner:in –

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in ihrer Sitzung am 01.09.2025 beschlossen:

**Die Aufnahme der Mittelfreigabe M-096-2023_24 auf die Tagesordnung der Sitzung des Studierendenrates am 19. März 2024 war nicht ordnungsgemäß.
Der Beschluss wird aufgehoben.**

I. Sachverhalt

Die Beschwerdeführer:in beantragte am 30.09.2024, die Satzungsmäßigkeit der Aufnahme der Mittelfreigabe M-096-2023_24 auf die Tagesordnung der Sitzung des Studierendenrates am 19. März 2024 nach §33 Abs. 3 der Satzung zu überprüfen.

Die Beschwerdeführer:in begründet ihre Beschwerde damit, dass die Mittelfreigabe M-096-2023_24 bereits auf der vorangegangenen Sitzung des Studierendenrates am 12. März 2024 diskutiert und der Antrag abgelehnt wurde. Für eine erneute Einbringung der Mittelfreigabe nach Geschäftsordnung §6 Abs. 4 hätte formal ein neuer Antrag gestellt werden müssen, für den eine erneute Stellungnahme der FSR-Kom sowie eine neue Mittelfreigabennummer nötig gewesen wären. Da dies nicht geschah, hätte die Mittelfreigabe nicht auf die Tagesordnung genommen und beschlossen werden dürfen.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist zulässig, da die Beschwerdeführer:in den oben ausgeführten Verstoß gegen die Rechte der FSR-Kom nach § 18 (8) der Finanzordnung (FinO) angezeigt hat. Ein Vermittlungs-gespräch gemäß § 33 Abs. 5 der Satzung konnte keine Einigung herbeiführen. Die Beschwerde ist damit gemäß § 33 Abs. 2b) der Satzung zulässig.

§6 Abs. 4 der Geschäftsordnung regelt den Umgang mit abgelehnten Antragsgegenständen in Bezug auf eine erneute Einbringung. Der Paragraph lautet im Detail:

„Eine abgelehnter Antragsgegenstand kann während der gleichen Sitzung nicht wieder eingebracht werden. Wird eine Beschlussvorlage zweimal abgelehnt, so tritt eine Sperrfrist von drei Monaten ein; ausgenommen hiervon ist der Haushaltplan, nicht jedoch Änderungen des Haushaltsplanes (Nachtragshaushalt)“

Der Paragraph spricht durch die Verwendung der Formulierung „Antragsgegenstand“ vom Inhalt des Antrags. Hieraus wird deutlich, dass der Inhalt eines abgelehnten Antrags erneut eingebracht werden kann. Über den formalen Antrag und dessen wiederholte Einbringung wird keine Auskunft gegeben.

Auch die §§6 (Anträge) und 12 (Beschlüsse) der Geschäftsordnung sowie §§18 Abs. 8 (Haushalt der Fachschaften) und 30 (Mittelfreigaben) der Finanzordnung und §24 (Beschlussfähigkeit und Beschlüsse) der Satzung geben ebenfalls keinen Aufschluss darüber, wie mit abgelehnten Anträgen bezüglich der erneuten Einbringung umzugehen ist. In Ermangelung einer solchen Regelung muss ein Antrag auf Mittelfreigabe demnach den kompletten Prozess der Antragsstellung nach den oben genannten Paragraphen noch einmal komplett durchlaufen. Dies bedeutet, dass er erneut eingereicht und geprüft werden muss und sämtliche Formalia und Vorgaben eingehalten werden müssen, wie es ein neuer Antrag ebenfalls erfordert. [Im Detail gehört gemäß §30 der Finanzordnung die Vergabe einer neuen Mittelfreigabenummer nicht zu den zwangsläufig geforderten Formalien.] Nach §18 Abs. 8 der Finanzordnung ist daher auch eine erneute Stellungnahme der FSR-Kom zur Belastung des 20-Cent-Topfes notwendig. Da der Antrag zur Mittelfreigabe M-096-2023_24 diese Prozedur nach vorheriger Ablehnung nicht noch einmal durchlaufen hat, da mindestens eine erneute Stellungnahme der FSR-Kom gefehlt hat, hätte er formal nicht auf die Tagesordnung aufgenommen und abgestimmt werden dürfen.

III. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 20 Abs. 2 Satzung.

Da die Protokolle, wie vom Beschwerdeführer angemerkt worden ist, mit deutlichem Verzug veröffentlicht worden sind, wird dem Studierendenrat mitgeteilt, dass gemäß §18 Abs. 2 S. 2 GO die Protokolle innerhalb von 5 Tagen zu veröffentlichen sind.

Max Dietrich

Lilou Gläß

Oliver Pischke

Ruben Urmoneit